



**Abwasser
Zweck
Verband**

Oberer Lober

Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Oberer Lober

LESEFASSUNG

4. Änderungssatzung vom 01.12.2014

Auf der Grundlage der §§ 47 Abs. 1, 61 i.V. mit 26 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und §4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), beide in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl S.196), §56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), und §50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.2013 (SchäsGVBl. Nr. 10 S. 503) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Oberer Lober am 25.11. 2014 folgende 4. Änderungssatzung zur Verbandsatzung vom 27.05.2003 (SächsABI Nr 38 vom 18.09.2003 S. 909) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 19.05.2011 (SächsABI Nr. 33 vom 18.08.2011 S. 1183) beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Verbandsgebiet, Name und Sitz

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Gemeinde Rackwitz sowie die Städte Leipzig und Schkeuditz.
- (2) Das Verbandsgebiet umfasst das aus der Anlage 1 ersichtliche Gebiet seiner Mitglieder.
- (3) Der Zweckverband führt den Namen Abwasserzweckverband Oberer Lober (AZV Oberer Lober).
- (4) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Rackwitz OT Zschortau.
- (5) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (6) Weitere Städte und Gemeinden oder Zweckverbände können dem Zweckverband beitreten. Der Zweckverband kann einem anderen Zweckverband beitreten oder sich mit einem oder mehreren Zweckverbänden vereinigen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband erfüllt an Stelle seiner Mitglieder die Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG). Er hat insbesondere alle Anlagen für die öffentliche Abwasserbeseitigung einschließlich der Ortskanäle und der Sonderbauwerke zu errichten, zu unterhalten, zu erweitern und zu betreiben. Dabei anfallende Reststoffe und Abfälle sind einer Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.
- (2) Das Recht und die Pflicht der Mitglieder, die Aufgaben nach Abs. 1 zu erfüllen und die hierzu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über. Darin eingeschlossen ist das Recht, Abgaben zu erheben.
- (3) Der Zweckverband regelt die Bedingungen der von ihm durchzuführenden Aufgabe durch Satzungen. Er kann mit den Straßenbaulastträgern Vereinbarungen über die Niederschlagswasserentsorgung von öffentlichen Verkehrsflächen abschließen.
- (4) Der Zweckverband stellt seine Mitglieder von Haftungsansprüchen Dritter aus dem Betrieb der Anlagen für die Vergangene frei.
- (5) Der Zweckverband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (6) Der Zweckverband kann seine Aufgaben sowie sein Vermögen ganz oder teilweise auf Zweckverbände übertragen.
- (7) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Dabei kann er sich an Unternehmen beteiligen, derer er sich bedient. Er kann - soweit gesetzlich zulässig - diesen sein Vermögen ganz oder teilweise übertragen, sofern die Unternehmen vollständig Gemeinden oder deren Zweckverbänden gehören.
- (8) Der Zweckverband kann Aufgaben im Bereich der Abwasserbeseitigung für Dritte erledigen.
- (9) Der Zweckverband schließt mit den Trägern der Straßenbaulast Vereinbarungen gemäß § 23 Abs. 5 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) in seiner jeweils gültigen Fassung ab.
- (10) Dem Zweckverband obliegt anstelle der Verbandsmitglieder die Abwasserabgabepflicht für Kleineinleitungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Abwasserabgabengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsAbwAG) vom 19. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 156) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 373). Zur Deckung der dem Zweckverband dabei entstehenden Aufwendungen erhält er das Recht, entsprechend § 8 Abs. 2 SächsAbwAG eine Abgabe nach einer gesonderten Satzung zu erheben.

§ 3

Anlagen und Vermögen

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihre im Verbandsgebiet gelegenen und ihnen gehörenden Abwasseranlagen auf den Zweckverband zu übertragen. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nur insoweit statt, als bestehende Verbindlichkeiten bei den Mitgliedern des Zweckverbandes, insbesondere Kredite, vom Zweckverband übernommen werden, sofern sich daraus nicht eine unterschiedliche Behandlung der Mitglieder ergibt. In diesem Fall ist gleichzeitig mit der Vermögensauseinandersetzung festzulegen, wie die unterschiedliche Behandlung auszugleichen ist.
- (2) Die Mitglieder des Zweckverbandes treten alle Restitutionsansprüche an diesen ab, die ihnen an seinen nach Abs. 1 und 3 genannten Vermögenswerten zustehen, soweit es dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

- (3) Sofern es für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes erforderlich ist, gehen bestehende Rechte der Mitglieder auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung, insbesondere Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und andere Befugnisse, auf den Zweckverband über. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihnen gehörende öffentliche Straßen, Wege und Plätze dem Zweckverband unentgeltlich für die Verlegung von Anlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Anteile der Mitglieder

Die Anteile der Mitglieder bzw. das Beteiligungsverhältnis am Verbandsvermögen entspricht ihrem Anteil an den Einwohnerwerten (EW) des Verbandes. Die Einwohnerwerte (EW) sind gleich der Zahl der Einwohner (E) plus der Einwohnergleichwert (EGW).

Der Einwohnergleichwert ist die im Mittel von einem Einwohner erzeugte tägliche Abwassermenge in Beziehung gesetzt zum Verschmutzungsgrad eines gewerblichen Abwassers bestimmter Art.

§ 5

Organe

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsitzende.
- (2) Soweit sich aus der Satzung und dem SächsKomZG nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat die Bestimmungen der SächsGemO über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Bürgermeister und weiteren Vertretern eines jeden Mitglieds. Jedem Mitglied steht je angefangene 1.000 Einwohner ein weiterer Vertreter zu. Maßgeblich ist die vom Statistischen Landesamt zum 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes im Entsorgungsbereich des AZV Oberer Lober. Sofern ein Mitglied die Aufgaben nur für bestimmte Ortsteile übertragen hat, ist die von der zuständigen Meldebehörde zum 30. Juni des Vorjahres ermittelte Einwohnerzahl des jeweiligen Ortsteiles maßgebend.
- (2) Die Oberbürgermeister und Bürgermeister der Verbandsmitglieder können sich durch einen Vertreter oder durch einen Beauftragten nach Maßgabe der kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen vertreten lassen.
- (3) Die weiteren Vertreter werden von dem jeweiligen Stadtrat beziehungsweise Gemeinderat für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt; nach Ablauf der Wahlperiode führen sie die Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Vertreter fort. Verliert ein gewählter Vertreter der Verbandsversammlung sein Mandat in dem entsendenden Gremium des Verbandsmitgliedes, endet auch seine Tätigkeit in der Verbandsversammlung. Das jeweilige entsendende Gremium wählt dann einen Nachfolger für die Verbandsversammlung. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, der diesen im Falle seiner Verhinderung vertritt.
- (4) Jedes Verbandsmitglied hat grundsätzlich soviel Stimmen, wie ihm Vertreter zustehen. Auf ein Mitglied dürfen jedoch höchstens zwei Fünftel der Gesamtstimmzahl entfallen. Sollten die auf ein Mitglied nach Satz 1 entfallenden Stimmen diese Grenze überschreiten, so werden sie entsprechend gekürzt. Die mehreren Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur ein-

heitlich abgegeben werden. Stimmführer ist der Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein bevollmächtigter sonstiger Vertreter des Verbandsmitgliedes.

§ 7

Geschäftsgang in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt zusammen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (2) Für die Verbandsversammlung ist ordnungsgemäß zu laden.
Eine ordnungsgemäße Ladung liegt dann vor, wenn die schriftliche Einladung Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angibt und den Verbandsmitgliedern spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung zugeht.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verbandsmitglieder, die mindestens die Hälfte aller Stimmen in der Verbandsversammlung auf sich vereinigen, anwesend und stimmberechtigt sind. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, findet eine zweite Sitzung statt, die beschlussfähig ist, wenn mindestens zwei Verbandsmitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist darauf hinzuweisen.
- (5) In Eilfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos schriftlich und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (6) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (7) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden; ein hierzu gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Willens- und Beschlussorgan des Zweckverbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ausschließlich über
 1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen, einschließlich der Satzung zur Feststellung des Wirtschaftsplanes und der Festsetzung von Umlagen
 2. den Beitritt weiterer Mitglieder
 3. die Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes
 4. Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss
 5. Feststellung des Jahresabschlusses
 6. die Entlastung der Betriebsleitung
 7. die Entnahme von Eigenkapital ab einem Wert von 150.000 EUR nach Anhörung der Betriebsleitung

8. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie den Abschluss von wirtschaftlich mit diesen gleichzustellenden Rechtsgeschäften
 9. die Verfügung über Vermögen des Zweckverbandes, den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert den Betrag von 10.000 EUR übersteigt
 10. die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass fälliger Ansprüche des Verbandes sowie die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Anspruch oder der Streitwert mehr als 1.000 EUR beträgt
 11. die Errichtung, die Übernahme sowie die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung von Anlagen und Einrichtungen
 12. den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen
 13. die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen
 14. Einzelausgaben über einem Wert von 50.000 EUR
 15. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind
 16. die Bestellung von Vertretern des Zweckverbandes in anderen Zweckverbänden in denen er Mitglied ist, sowie in wirtschaftlichen Unternehmen an denen er beteiligt ist
 17. die Übernahme weiterer Verpflichtungen, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht
 18. die Einstellung, Höherstufung und Entlassung der Bediensteten, einschließlich des Geschäftsführers, ab Entgeltgruppe 10 TVöD VKA
 19. das Ausscheiden von Mitgliedern
 20. die Auflösung des Verbandes
- (3) Darüber hinaus kann die Verbandsversammlung in Angelegenheiten, für die sonst der Verwaltungsrat zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.
- (4) Beschlüsse nach Abs. 2 Nr. 2, 12, 15,16 und 19 bedürfen einer Mehrheit von mindestens sieben Achteln der Stimmen aller Verbandsmitglieder. Beschlüsse nach Abs. 2 Nr. 20 bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Verbandsmitglieder. Im übrigen beschließt die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung trifft.

§ 9

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Oberbürgermeistern bzw. den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet mit dem Ausscheiden aus dem kommunalen Wahlamt, § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme.

§ 10

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig sind.

- (2) Er berät die Angelegenheiten vor, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen.
- (3) Er erteilt die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplanes und der Mehrauszahlungen des Liquiditätsplanes, sofern sie nicht unabweisbar sind oder für das einzelne Vorhaben nicht unerheblich sind.

§ 11

Geschäftsgang im Verwaltungsrat

Für den Geschäftsgang im Verwaltungsrat finden die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 12

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates sowie Leiter der Verbandsverwaltung. Er vertritt den Zweckverband nach außen. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter müssen Mitglied des Verwaltungsrates sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes aus ihrer Mitte gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Verbandsmitglieder erhalten hat. Entfällt auf keinen der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Erreicht auch im zweiten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Scheidet ein Gewählter vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, hat die Verbandsversammlung einen neuen Vorsitzenden oder Stellvertreter für den Rest der Amtszeit zu wählen. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter üben ihr Amt nach Freiwerden der Stelle bis zum Amtsantritt des neu Gewählten aus.
- (4) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:
 1. Vollzug des Wirtschaftsplanes auf der Ertragsseite
 2. Vollzug des Wirtschaftsplanes auf der Ausgabeseite bis zu einem Betrag von 10.000 EUR
 3. die Verfügung über Vermögen, den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstückseigenen Rechten bis zum Wert von 2.500 EUR
 4. die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass fälliger Ansprüche des Verbandes sowie die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit der Anspruch oder Streitwert nicht mehr als 1.000 EUR beträgt
 5. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Bediensteten, einschließlich Aushilfs- und Zeitmitarbeiter, bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD VKA bei Angestellten und 7 TVöD VKA bei Arbeitern
 6. Beschlussverfahren entsprechend § 7 Absatz 6.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner durch Gesetz übertragenen Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen, die ihm rechenschaftspflichtig sind.

- (6) Dem Vorstandsvorsitzenden ist es in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsrates aufgeschoben werden kann, gestattet, zu entscheiden (Eilentscheidungsrecht). Die Verbandsversammlung ist unverzüglich von solchen Eilentscheidungen und der Art der Erledigung in Kenntnis zu setzen. Die Eilentscheidungen sind zu begründen.

§ 13

Bedienstete

Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten ein. Er hat hauptamtliche Bedienstete.

§ 14

Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbare Anwendung
- (2) Für die örtliche Prüfung bedient sich der Verband eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes oder Rechnungsprüfers, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfergesellschaft.

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs und Umlagen

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes kann, soweit seine sonstigen Einnahmen, insbesondere aus der Erhebung von Gebühren und Beiträgen nicht ausreichen, durch die Erhebung folgender Verbandsumlagen gedeckt werden:
1. Kapitalumlage § 16
 2. Betriebskostenumlage § 17

Zuvor hat der Zweckverband seine Einnahmebeschaffungsmöglichkeiten nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) auszuschöpfen.

- (2) Die Umlagen nach Abs. 1 werden jährlich durch die Verbandsversammlung in der Haushaltsatzung festgesetzt. Sie können während des jeweiligen Haushaltsjahres durch eine Nachtragssatzung mit Änderung des Haushaltsplanes geändert werden.

Nach Feststellung der Jahresrechnung erfolgt eine Endabrechnung.

- (3) Die Umlagen werden einen Monat nach Festsetzung fällig. Für rückständige Umlagen werden Verzugszinsen in Höhe von zwei vom Hundert über den Basiszinssatz nach § 247 BGB in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 16

Kapitalumlage

- (1) Zur Finanzierung der Ausgaben des Vermögenshaushaltes erhebt der Verband von seinen Mitgliedern auf der Grundlage des § 15 eine Kapitalumlage.
- (2) Umlagemaßstab ist der Anteil der einzelnen Verbandsmitglieder an den Einwohnerwerten des Verbandes (§ 4).
- (3) Wird bei einem Ausbau oder bei einer Erweiterung der Verbandsanlagen die Investition aus

Gründen erforderlich, die ausschließlich einzelnen Verbandsmitgliedern zuzurechnen sind und erweist sich dadurch der Verteilungsmaßstab nach § 4 als offenbar unbillig, dann ist durch zusätzliche Leistungen dieser Verbandsmitglieder ein billiger Ausgleich herbeizuführen.

§ 17

Betriebskostenumlage

- (1) Die durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben des laufenden Betriebs werden durch eine Umlage auf der Grundlage des § 15 von den Verbandsmitgliedern gedeckt.
- (2) Der Umlagenanteil je Verbandsmitglied wird nach dem Verhältnis seiner anteiligen Abwassermenge an der Gesamtabwassermenge des Verbandes ermittelt. Als anzurechnende Abwassermenge gilt die im vorangegangenen Abrechnungsjahr aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen abgegebene Frischwassermenge, soweit sie der Gebühr für die Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlagen unterliegt.
- (3) Zur Deckung der auf die Straßenentwässerung entfallenden und nicht anderweitig gedeckten Betriebs- und Unterhaltungskostenanteile leisten die Verbandsmitglieder eine besondere Betriebs- und Unterhaltungskostenumlage. Umlagemaßstab ist das Verhältnis der in dem jeweiligen Gebiet des Mitgliedes entwässerten Straßenfläche zur gesamten im Verbandsgebiet entwässerten Straßenfläche. Die Fläche basiert auf der Flächenerhebung der Verbandsmitglieder. Aktualisierungen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

§ 18

Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied kann nach den Vorschriften des § 62 Abs. 2 SächsKomZG aus dem Zweckverband ausscheiden. Der Austritt eines Verbandsmitgliedes setzt einen schriftlichen Antrag und die Zustimmung der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens sieben Achteilen der Stimmen aller Verbandsmitglieder voraus. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die weitere Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes durch den Austritt des Verbandsmitgliedes nicht gefährdet wird und die Beitrags- und Gebührenbelastung der Abgabepflichtigen im Verbandsgebiet weiterhin vertretbar im Sinne des § 73 Abs. 2 und 3 SächsGemO bleibt.
- (2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Jahresende erfolgen und muss bis zur Jahresmitte des laufenden Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden erklärt werden. Das ausscheidende Mitglied haftet für bis zu seinem Ausscheiden entstandene Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter.
- (3) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Herausgabe eines Anteils am Vermögen. Es hat jedoch das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen und ausschließlich der Abwasserbeseitigung seines Gebietes dienenden Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke zum Verkehrswert zu übernehmen. Soweit der Zweckverband seinerseits Vermögen unentgeltlich übernommen hatte, ist es dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich rückzuübertragen.

§ 19

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes kann aus Gründen des öffentlichen Wohls mit der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung beschlossen werden.

- (2) Im Falle der Auflösung werden verbleibende Verbindlichkeiten und vorhandenes Vermögen auf die Mitglieder aufgeteilt, die dem Verband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören, soweit sie nicht auf andere Rechsträger übertragen werden, welche die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen. Die Aufteilung ist so vorzunehmen, dass auch künftig die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung gewährleistet ist. Das Vermögen und die Verbindlichkeiten werden grundsätzlich nach dem Beteiligungsverhältnis gemäß § 4 aufgeteilt. Die Verbandsversammlung kann mit dem Auflösungsbeschluss eine andere Aufteilung beschließen, sofern die weitere ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung das erfordert oder alle Verbandsmitglieder dem zustimmen.
- (3) Die zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes beschäftigten hauptamtlichen Bediensteten sind nach den Grundsätzen des Abs. 2 von den Mitgliedern zu übernehmen. Sofern Verbandsmitglieder keine Bedienstete übernehmen oder der Verband Aufwendungen für die Ablösung von Arbeitsverhältnissen hat, kann die Verbandsversammlung durch Beschluss bestimmen, dass Sonderumlagen zu entrichten sind.
- (4) Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen oder wenn er nur noch aus einem Verbandsmitglied besteht. Im letzteren Fall tritt das Verbandsmitglied an die Stelle des Zweckverbandes.

§ 20

Öffentliche Bekanntmachung, Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Verbandes erfolgt in dem als Beilage zum Sächsischen Amtsblatt erscheinenden „Amtlicher Anzeiger“.
- (2) Sonstige ortsübliche Bekanntgaben erfolgen durch sämtliche Verbandsmitglieder in den von ihnen bestimmten Formen.
- (3) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Satzung, werden diese dadurch öffentlich bekannt gemacht (Ersatzbekanntmachung), dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Satzung umschrieben wird;
 2. sie in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes, Delitzscher Straße 28, 04519 Rackwitz OT Zschortau, zur kostenlosen Einsicht während der Dienstzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Satzung hingewiesen wird.
- (4) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach Absatz 1 - 3 vorgeschriebenen Form nicht möglich, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung (Notbekanntmachung) durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Sitz des Abwasserzweckverbandes Delitzscher Straße 28, 04519 Rackwitz OT Zschortau. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vor geschriebenen Form gemäß Absatz 1- 3 zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 21

Rechtsnachfolge

Der mit dieser Satzung gebildete Zweckverband übernimmt die Rechte und Pflichten des aufgelösten bisherigen Zweckverbandes Oberer Lober und die Rechte und Pflichten, die im Namen des bisherigen Abwasserzweckverbandes begründet wurden.

Die Verbandsmitglieder treten ihre Ansprüche aus der Auseinandersetzung des bisherigen Zweckverbandes Oberer Lober an den neu gegründeten Zweckverband ab. Dies gilt unabhängig davon, welcher Rechtsstatus dem bisherigen Zweckverband Oberer Lober zukommt.

§ 22

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Rackwitz, 01.12.2014

**Anlage 1 zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Oberer Lober vom
16.12.2002**

- Verbandsmitglieder und Verbandsgebiet -

- Gemeinde Rackwitz Ortsteile Podelwitz und Rackwitz
- Gemeinde Zschortau Ortsteile Biesen, Brodenaundorf, Kreuma, Lemsel und Zschortau
- Stadt Schkeuditz Ortsteil Wolteritz mit Ausnahme der Flurstücke 33/9, 33/10 und 33/11 der Flur 2
- Stadt Leipzig aus der Gemarkung Podelwitz die Flurstücke 157/5, 157/6, 157/7, 157/9, 157/10, 157/11, 157/12, 157/13, 157/14, 158/1, 158/2, 160/1, 160/2, 161/1, 161/2, 163/1, 163/2, 164/5, 164/6, 164/8, 164/9, 164/11, 164/12, 165/1, 165/2, 166/5, 166/6, 166a, 168/4, 168/5, 168/7, 168/8, 168/9, 168/10, 168/11, 168/12, 168/13, 168/14, 168/15, 168/16, 168/17, 168/18, 168/19, 168/20, 168/21, 168/22, 168/23, 168/24, 168/25, 168/26, 168/27, 168/28, 168/29, 168/30, 168/35, 168/36, 170/5, 171/1, 171/2, 171/6, 171/7, 171/10, 171/11, 171/13, 171/14, 172/1, 172/2, 173/1, 173/2, 208, 210, 211, 211a, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 217a, 218/2, 218/4, 218/5, 218/7, 218/8, 218a, 218b, 219/1, 219/2, 220/1, 220/2, 220b, 222, 230/1, 230/4, 231/5, 231/8, 231/9, 231/12, 231/14, 231/16, 231/17, 231/18, 231/19, 231/20, 231/25, 231/26, 231/27, 231/28, 231/29, 233/4, 233/5, 233/7, 233/9, 233/12, 233/14, 233/16, 233/17, 233/18, 233/19, 233/20, 233/23, 233/24, 233/28, 233/30, 233/31, 233/33, (neu: 233/65 und 233/66), 233/35, 233/39, 233/41, 233/42, 233/43, 233/45, 233/46, 233/47, 233/48, 233/49, 233/50, 233/51, 233/53, 233/54, 233/55, 233/60, 233/61, 233/62, 233/63, 233/64, 234/1, 234/2, 235/1, 235/15, 235/23, 235/24, 235/25, 235/26, 235/27, 235/33, 235/34, 236/4, 236/5, 238, 239, 239b, 239c, 239d, 239e, 239f, 239g, 240, 240a, 241, 241a, 242, 243, 244, 245a, 245b, 246, 246a, 247, 248/7, 248/8, 259/4, 259/5, 259/6, 260a, 260c, 262/2, 262/3, 262/4, 262/5, 262/6, 262/8, 264/1, 264a

.....
 Gemeinde Zschortau Datum (Siegel)
 Herr Handke
 Bürgermeister

.....
 Gemeinde Rackwitz Datum (Siegel)
 Herr Freigang
 Bürgermeister

.....
 Stadt Schkeuditz Datum (Siegel)
 Herr Blechschmidt
 Bürgermeister

.....

Stadt Leipzig

Datum

(Siegel)

Herr Kaminski

Bürgermeister

.....

Herr Handke

.....

Datum

(Siegel)

Verbandsvorsitzende